

Präventionskonzept Kinder- und Jugendschutz

1. Präventiver Kinderschutz als Vereinsaufgabe

Durch den stetigen Umgang mit der Zielgruppe ist dem kunZstoffe - urbane Ideenwerkstatt e.V. die Verantwortung für den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Zu diesem Zweck folgt der Verein einem umfassenden Schutzkonzept, welches präventiv ausgerichtet ist und gleichermaßen die Handlungssicherheit der Beteiligten bei notwendiger Intervention im Blick hat. Alle Beteiligten des Vereins werden durch entsprechende Maßnahmen angemessen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, in präventivem Verhalten geschult und für den Bedarfsfall mit Informationen zu Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten sowie Informationen zu entsprechenden Handlungsoptionen ausgestattet. Der kunZstoffe e.V. nimmt seinen gesellschaftlichen Auftrag ernst, Kinder und Jugendliche nicht nur soziokulturell und im Bildungsbezug, sondern auch in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie somit stark zu machen gegen jegliche Form von Übergriffigkeit und Grenzverletzung.

1.1 Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Die Würde und Persönlichkeit jedes Kindes und jeder/s Jugendlichen wird stets geachtet.
- Die individuellen und persönlichen Grenzen (Nähe-Distanz, Schamgrenzen, Intimsphäre) jedes/jeder Einzelnen werden gewahrt.
- Die Kinder/Jugendlichen werden in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert und darin unterstützt, eigene Grenzen adäquat zu äußern.
- Selbst- und Mitbestimmung soll maximal ermöglicht werden.
- Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, diesen Maximen zu entsprechen

1.2. Eignung der Mitarbeitenden

Der Verein verpflichtet sich, die Eignung von Mitarbeitenden gewissenhaft zu prüfen und die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen. Zu Beginn der Tätigkeit/Anstellung besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe § 72a KJHG). Das Zeugnis muss spätestens alle 3 Jahre aktualisiert werden. Alle Mitarbeitenden sollen zudem regelmäßig im Bereich Kinderschutz informiert, geschult und ggf. fortgebildet und somit qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, in Krisen- und Verdachtsfällen angemessen zu handeln und präventiv zu agieren.

Alle Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

Die Mitarbeitenden verstehen sich - über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und über ihre Tätigkeit im Verein hinaus - als Vorbilder bei der Einhaltung der genannten Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitarbeitenden sind zudem stets aufmerksam für das Geschehen im Verein und positionieren sich umgehend bei Nichteinhaltung der Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitarbeitenden übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Eine „Atmosphäre der Aufmerksamkeit“ soll darüber hinaus dafür sorgen, dass potenzielle Täter*innen (Gewalt, Missbrauch) keinerlei Raum und Toleranz für die Ausübung ihrer Vorhaben vorfinden. Diese Atmosphäre basiert nicht auf gegenseitiger Kontrolle, sondern auf Klarheit, Aufmerksamkeit im Miteinander, Transparenz und Austausch.

1.3 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Kinderschutz beginnt mit Präventionsarbeit. Zum einen bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Schulung aller erwachsenen Beteiligten zum anderen bedarf es ebenso einer Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Mädchen und Jungen sollen gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

1.4 Prävention durch Vereinskultur

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung der entsprechenden Werten und Haltungen in die Vereinskultur. Aus diesem Grund ist die Vereinskultur grundsätzlich auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet. Darüber hinaus positioniert sich der Verein eindeutig

gegen jede Form von Gewalt und Sexismus (Diskriminierung, sexualisierte Sprache und Darstellungen usw.).

2. Jugendschutz

Alle Mitarbeitenden halten sich zu jedem Zeitpunkt an das Jugendschutzgesetz. Sie sind den Kindern und Jugendlichen entsprechend gute Vorbilder und klären diese ggf. im Sinne des Jugendschutzes auf (Rauchen, Alkohol, Drogen, Medien).

3. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Klare Haltung: Offenheit gegenüber diesem Thema, Ehrlichkeit wenn es um einen Fall im eigenen Verein geht, Wachsamkeit
- Ruhe bewahren: überhastetes, bzw. voreiliges Eingreifen kann schaden
- Beachtung der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- Ausreichende Informationen: Beteiligte wie z.B. Projektleitende oder Lehrkräfte zunächst informieren
- Prävention: bei Bedarf präventiv mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten ggf. in Kooperation mit Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall

Im Folgenden werden die Handlungsschritte im Verdachtsfall erläutert.

3.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes innerhalb der Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen erfordern einen sensiblen Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner:in für betroffene Kinder und Jugendliche oder für diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, sind immer die Verantwortlichen Personen vor Ort, die an diesem Tag Dienst haben und (gemäß Führungszeugnis) befähigt sind, selbständig ein Angebot zu führen. Die Äußerungen von Opfern oder Zeug:innen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem betroffenen Kind, bzw. dem/der Jugendlichen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

3.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamt Leipzig, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem/der Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

3.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist zunächst die Standortleitung des Vereins am jeweiligen Sitz zu informieren. des Weiteren sollte später der Vorstand einbezogen werden.

3.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem/der Betroffenen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person vom jeweiligen Angebot suspendiert werden.

3.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte zu einem einrichtungsinternen Vorfall vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

3.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

3.7 Kommunikationsstrukturen

Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeitenden informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeitenden, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Diese entspricht der Schweigepflichtsklausel in den Arbeitsverträgen des Vereins. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

Ansprechpersonen im Verein:

Frau Peggy Schönfeldt - Leitung Kinder- und Jugendprojekte

Standort Leipzig

buero@kunststoffe.de

Telefon: 0163 - 48 46 916

Frau Maria Subklew - Leitung Kinder- und Jugendprojekte

Standort Halle (Saale)

maria.Subklew@kunststoffe.de

Telefon: 0345-17110996

Leipzig, den 28.11.2023

Bankverbindung

IBAN: DE72 8306 5408 0005 3351 08
BIC: GENODEF1SLR

Vereinregister

VR. 4728
Amtsgericht LE

Vorstand

Christin Bauer/ Maria
Subklew/ Daniela Nuß

Steuernummer

232/140/12154
Finanzamt Leipzig